

**25. FEBRUAR 1996 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 12bis des neuen Gemeindegesetzes**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. August 1996)*

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

## **25. FEBRUAR 1996 - Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 12*bis* des neuen Gemeindegesetzes**

**Artikel 1** - Für die Anwendung von Artikel 12*bis* des neuen Gemeindegesetzes wird als Ratsmitglied, das wegen einer Behinderung sein Mandat nicht alleine ausüben kann, das Ratsmitglied betrachtet, das wegen einer schweren sensorischen Behinderung, wegen schwerer Sprachstörungen oder wegen einer motorischen Behinderung, die ihm große Schwierigkeiten bereitet, mit den Dokumenten umzugehen, persönlichen Beistand für die Ausübung seines Mandats braucht.

**Art. 2** - Der Beweis, dass das Ratsmitglied die in Artikel 1 erwähnten Kriterien erfüllt, wird durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht, aus der ausdrücklich hervorgeht, dass das Ratsmitglied an einer der im vorigen Artikel erwähnten Behinderungen leidet, so dass es sein Mandat nicht alleine ausüben kann und persönlichen Beistand für die Ausübung desselben braucht.

**Art. 3** - Unser Minister des Innern, Unser Minister der Volksgesundheit und der Pensionen und Unser Staatssekretär für Soziale Eingliederung und Umwelt sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.